

Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld

An die Adressaten des Vernehmlassungs-
ungsverfahrens

Frauenfeld, 31. August 2011

Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Externes Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. August 2011 hat der Regierungsrat beschlossen, ein externes Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen durchzuführen. In der Beilage erhalten Sie den Entwurf samt erläuterndem Bericht sowie eine Liste der externen Vernehmlassungsadressaten. Diese Unterlagen finden Sie auch unter www.tg.ch / Vernehmlassungen / Departement für Inneres und Volkswirtschaft / Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen.

Wir laden Sie ein, sich zu diesem Entwurf zu äussern, und bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum **30. November 2011** beim *Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Rechtsdienst, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld*, einzureichen.

Mit freundlichen Grüssen



Kaspar Schläpfer
Regierungsrat

Beilagen erwähnt

Erläuternder Bericht zum Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen

I. Ausgangslage

Am 18. März 2011 stimmten die Eidgenössischen Räte einer Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) zu. Damit wird der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft ausgeweitet. Die Referendumsfrist lief am 7. Juli 2011 unbenützt ab. Damit dürfte die Revision voraussichtlich auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die notwendigen Anpassungen der kantonalen Bestimmungen vorgenommen sein.

Die Revision sieht vor, dass alle Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft dem FamZG unterstellt werden und sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen müssen. Zur Finanzierung der Leistungen entrichten die Selbständigerwerbenden Beiträge, die sich nach ihrem AHV-pflichtigen Einkommen bemessen. Die Beiträge der Selbständigerwerbenden sind auf dem Einkommen plafoniert, welches dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (gegenwärtig Fr. 126'000/Jahr) entspricht. Diese Plafonierung ist zwingend und gilt für alle Kantone. Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss. Die Beitragssätze müssen nur dann gleich sein, wenn der Kanton ausdrücklich gleiche Beitragssätze vorschreibt. Tut er das nicht, so entscheiden die FAK selber, wie sie die Beitragssätze ausgestalten möchten. In jedem Fall sind sie aber an die übrigen Vorschriften der Kantone über die Finanzierung gebunden. Die Selbständigerwerbenden haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmenden. Der Anspruch unterliegt keiner Einkommensgrenze. Im Übrigen gelten die Bestimmungen, welche das FamZG und die kantonalen Vorschriften für die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten, auch für die Selbständigerwerbenden.

II. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung über die Familienzulagen

Das kantonale Gesetz über die Familienzulagen (RB 836.1) muss in zwei Paragraphen und einem Abschnittstitel um den Begriff der Selbständigerwerbenden ergänzt werden. Die Festlegung des Beitragssatzes für Selbständigerwerbende soll jedoch den FAK überlassen bzw. für die kantonale Familienausgleichskasse in der Verordnung zum Gesetz über die Familienzulagen vorgenommen werden. Dies zum einen deshalb, weil ein einheitlicher Beitragssatz die Gefahr von unerwünschten Querfinanzierungen zwischen Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden mit sich bringt. Zum anderen sind die Selbständigerwerbenden durch

die im FamZG zwingend festgeschriebene Plafonierung ihrer Beiträge gegenüber den Arbeitgebern privilegiert.

Für die Festlegung des Beitragssatzes für Selbständigerwerbende durch die FAK spricht auch, dass die Anzahl und die Einkommen der Selbständigerwerbenden je nach Branche unterschiedlich sind. Die in den jeweiligen Branchen tätigen FAK müssen die Möglichkeit haben, entsprechend den brancheninternen Strukturen und Bedürfnissen gegebenenfalls unterschiedliche Beitragssätze für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende festzulegen.

Der Verzicht auf die ausdrückliche Festlegung eines einheitlichen Beitragssatzes im kantonalen Familienzulagengesetz bedeutet aber nicht zwingend, dass sich für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende unterschiedliche Beitragssätze ergeben müssen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Es ist erfahrungsgemäss kaum möglich, bei der Einführung von neuen Leistungen verlässliche Angaben über die finanziellen Auswirkungen zu machen. Gemäss einer Schätzung für die kantonale Familienausgleichskasse ist aus heutiger Sicht aber davon auszugehen, dass bei einem Beitragssatz von 1.8 %, wie er ab dem 1. Januar 2012 für die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber gilt, die Familienzulagen an Selbständigerwerbende vollumfänglich durch deren Beiträge finanziert werden, wie die folgende Berechnung zeigt:

Im Rahmen des FamZG wurden für das Jahr 2009 in den dreizehn Kantonen, welche bereits Zulagen an Selbständigerwerbende ausrichten, Daten erhoben. Gemäss diesen Daten bezogen rund 10 % der 148'000 einer Familienausgleichskasse angeschlossenen Selbständigerwerbenden insgesamt 25'400 Kinder- und Ausbildungszulagen, was 1.8 Zulagen pro beziehende Person entspricht.

Für den Kanton Thurgau ist, gestützt auf diese Daten und die Statistik der kantonalen Ausgleichskasse mit Stand Ende Juni 2010, davon auszugehen, dass rund 1'250 zulagenberechtigte Selbständigerwerbende rund 2'250 Kinder- und Ausbildungszulagen beziehen werden, was einem Gesamtbetrag von 5.8 Mio. Franken pro Jahr entspricht. Die Beiträge der Selbständigerwerbenden dürften sich, bei einem Beitragssatz von 1.8 %, auf 7.1 Mio. Franken pro Jahr belaufen. Es ergibt sich somit, dass in der kantonalen Familienausgleichskasse bei einem Beitragssatz von 1.8 % die Zulagen an die Selbständigerwerbenden sowie die entsprechenden Verwaltungskosten voraussichtlich ohne weiteres vollumfänglich durch die Beiträge der Selbständigerwerbenden finanziert werden würden.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 5 Kantonale Familienausgleichskasse

Gemäss Art. 12 Abs. 1 FamZG sind die dem FamZG unterstellten Personen verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse in dem Kanton anzuschliessen, dessen Familienzulagenordnung auf sie anwendbar ist. Für die Selbständigerwerbenden gelten für die Kassenzugehörigkeit nach Art. 17 Abs. 2 Bst. b FamZG die gleichen Regeln wie für die Arbeitgeber. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Kantone die Kassenzugehörigkeit und die Erfassung der dem FamZG unterstellten Arbeitgeber regeln. § 5 Abs. 2 Ziff. 2 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Abschnittstitel vor § 11

Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs des FamZG auf die Selbständigerwerbenden ist der Titel entsprechend zu ergänzen.

§ 11 Finanzierung

Nach Art. 13 Abs. 2^{bis} FamZG haben neu auch die als Selbständigerwerbende in der AHV obligatorisch versicherten Personen Anspruch auf Familienzulagen. Die Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende soll durch Beiträge der Selbständigerwerbenden erfolgen. § 11 ist entsprechend zu ergänzen.

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. September 2008

vom

I. Das Gesetz über die Familienzulagen wird geändert.

1. § 5 Absatz 2 Ziffer 2 lautet neu:

2. Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, die nicht einer zugelassenen Familienausgleichskasse angeschlossen sind;

2. Der Titel vor § 11 lautet neu:

II. Familienzulagen für Selbständigerwerbende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

3. § 11 lautet neu:

Finanzierung

§ 11. Die Familienzulagen für Selbständigerwerbende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber finanziert.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.